



GEMEINDE
NEUHEIM

PFLICHTENHEFT JUGENDKOMMISSION

Stand August 2022

1. Zweck

1. Die Jugendkommission ist eine Fachkommission des Gemeinderates gemäss § 97 Abs. 2 GemG¹, Art. 10 Gemeindeordnung (GO) und § 7 und § 9 Organisationsrichtlinien.
2. Die Jugendkommission berät den Gemeinderat bei jugendpolitischen Fragestellungen und bei der strategischen Entwicklung der gemeindlichen Jugendförderung. Sie diskutiert und beurteilt aktuelle jugendpolitische Themen, erarbeitet Visionen, Perspektiven und Konzepte. Sie handelt im Interesse von Jugendlichen. Die Jugendkommission soll strategisch orientiert sein und die operative Umsetzung der Jugendarbeit, geeigneten Vereinen und Institutionen überlassen.

2. Zusammensetzung

1. Die Jugendkommission besteht aus maximal fünf ordentlichen Mitgliedern, die über gute Kenntnisse in den Bereichen Jugendförderung/Jugendpolitik verfügen und/oder sich lokal für Jugendliche und junge Erwachsene engagieren, sei dies beruflich oder ehrenamtlich. Mindestens ein Mitglied sollte jünger als 25 Jahre alt sein.
2. Die Kommission setzt sich zusammen aus
 - a) dem Gemeinderat Soziales und Gesundheit
 - b) einer Vertreterin oder einem Vertreter von lokalen Jugendverbänden
 - c) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Abteilung Bildung
 - d) einem Vertreter mit Erfahrung in Sachen öffentliche Sicherheit und/oder Recht
 - e) einer Vertreterin oder einem Vertreter einer religiösen Gemeinschaft
 - f) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Jugendarbeit mit beratender Stimme
 - g) Der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Soziales und Gesundheit mit beratender Stimme
 - h) Allenfalls einer Protokollführerin/einem Protokollführer mit beratender Stimme
3. Der Kommission steht es frei, weitere Fachpersonen oder Experten (ohne Stimmrecht) beizuziehen.

3. Wahl

Stimmberechtigte Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer einer Legislatur gewählt. Der Dikasterienchef Soziales und Gesundheit präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

4. Aufgaben

1. Die Kommission nimmt zu Fragen gemäss ihrem Zweck phasengerecht Stellung, klärt den Handlungsbedarf und erarbeitet notwendige Handlungsstrategien. Zu diesem Zweck hat die Kommission zu Beginn einer Legislatur eine Standortbestimmung vorzunehmen und allfälligen Entwicklungsbedarf festzuhalten. Dazu sind eine strategische Planung sowie Ziele für die Legislaturdauer zu erstellen.
2. Die Kommission unterstützt die Definition und Formulierung von Anträgen an den Gemeinderat, die thematisch in ihren Aufgabenbereich fallen.
3. Der Gemeinderat kann der Kommission weitere, in ihren Aufgabenbereich fallende Anliegen zur Beratung in Auftrag geben.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

4. Die Kommission vernetzt sich innerhalb der Gemeinde und wo angezeigt auch regional/überregional.
5. Die Kommission baut Fachwissen zu den Themen Jugendförderung und Jugendpolitik auf und sichert das lokale Praxiswissen.
6. Die Kommission unterstützt den Gemeinderat bei der Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Jugendförderung und Jugendpolitik.

5. Befugnisse

1. Die Kommission hat eine beratende Funktion. Allfällige Anträge an den Gemeinderat, welche aus der Kommissionsarbeit resultieren, werden von der Abteilung Soziales und Gesundheit verfasst und eingereicht.
2. Die Abteilung Soziales und Gesundheit stellt den Kommissionsmitgliedern Dokumente und Informationen zur Verfügung, welche für die Beurteilung der zu besprechenden Themen notwendig sind.
3. Dokumente und Informationen, welche die Mitglieder der Kommission im Zusammenhang mit ihrer Funktion erhalten, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

6. Aufsicht

1. Die Kommission wird von Amtes wegen durch den Dikasterienchef Soziales und Gesundheit geführt.
2. Sie oder er kann die Anliegen der Kommission im Gemeinderat vertreten und orientiert diesen über Verhandlungen und Anträge.

7. Sitzungen

1. Die Kommission versammelt sich
 - a) nach Bedarf (zwei bis sechsmal jährlich)
 - b) auf Einladung des Präsidenten
 - c) auf Begehren von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern
2. Der Präsident / die Präsidentin bestimmt nach Rücksprache mit den Kommissionsmitgliedern die Traktandenliste.
3. Die Sitzungstermine sind in einer Jahresplanung festzulegen und der Gemeindekanzlei für die Jahresplanung bekannt zu geben. Der jeweilige Sitzungstermin ist den Mitgliedern durch die Abteilung Soziales und Gesundheit mit der Traktandenliste und den notwendigen Dokumenten schriftlich mindestens zehn Tage im Voraus mitzuteilen. Allfällige Unterlagen werden mit der Einladung zugestellt.

8. Sitzungsteilnahme

1. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
2. Abwesenheiten und Absenzen sind der/dem Protokollführer/in im Voraus mitzuteilen.

9. Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Zurücknahme oder Änderung eines schon gefassten Beschlusses ist eine Stimme mehr als diejenige des Mehrs der Mitglieder erforderlich.

10. Beratung

1. Die Präsidentin / der Präsident leitet die Sitzung.
2. Die Kommission kann die Vorbereitung von Geschäften an einen Ausschuss delegieren.
3. Bei Beschlussfassungen entscheidet das einfache Mehr³, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten.
4. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben Stimmenthaltungen aufgrund von Ausstandgründen.

11. Protokoll

1. Über die Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen⁴. Dieses enthält die behandelten Traktanden, Ausführungen zu den wichtigsten Diskussionspunkten und das Ergebnis von Abstimmungen. Zudem werden die bei der Behandlung anwesenden Mitglieder, die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung, sämtliche weiteren Sitzungsteilnehmenden sowie Ort, Datum, Zeit und Dauer aufgeführt. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll ist an der Folgesitzung zu traktandieren und mit oder ohne Änderungen zu genehmigen. Zudem ist es dem Gemeinderat anlässlich einer ordentlichen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

12. Zusammenarbeit mit Verwaltung, Gemeinderat und Dritten

1. Weitere Gemeinderäte und Verwaltungsmitarbeitende mit thematisch passenden Fragestellungen und Anliegen können mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen.
2. Eine Informationsweitergabe an involvierte Fachpersonen, sofern diese nicht selber an der Sitzung anwesend waren, hat durch die Präsidentin / den Präsidenten oder einer von der Kommission delegierten Person zu erfolgen.
3. Die Kommission wird durch die Präsidentin / den Präsidenten über die Beschlüsse des Gemeinderates, welche die Arbeit der Kommission betreffen zeitnah informiert.

³ gemäss § 88 Abs. 1 Ziff. 7 Gemeindegesetz vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

⁴ gemäss § 11 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

13. Öffentliche Information

1. Für die öffentliche Kommunikation sowie Anlässe im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit ist der Dikasterienchef Soziales und Gesundheit zuständig. Die Koordination erfolgt durch die Gemeindeschreiberin / den Gemeindeschreiber.
2. Die Kommission erarbeitet Vorschläge, wie die Arbeit und die Resultate der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden können. Beschlüsse des Gemeinderates werden immer durch diesen kommuniziert.

14. Ausstands- und Schweigepflicht

1. Bezuglich der Ausstands- und Schweigepflicht gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
2. Über den Ausstand⁵ entscheidet die Kommission in Anwesenheit des betreffenden Mitglieds. Der Ausstand ist im Protokoll vorzumerken und verpflichtet das Mitglied zum Verlassen des Sitzungsraumes.

15. Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem gemeindlichen Anstellungs- und Entschädigungsreglement.

16. Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat (Beschluss Nr. 2022-94) per 30. August 2022 in Kraft.

⁵ gemäss § 10 Gemeindegesetz vom 4. September 1980 (BGS 171.1)